

# **Beitragssatzung des Kreises Olpe über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII vom 23.06.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung**

Aufgrund des § 90 Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Kreistag des Kreises Olpe in seiner Sitzung am 23.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Beitragspflichtige**

(1) Der Kreis Olpe als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhebt gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge zu den Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII. Die Beiträge sind am 01. Jeden Monats fällig, in dem Angebote nach Satz 1 in Anspruch genommen werden. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden sollen, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für längstens 12 Monate beitragsfrei.

(3) Beitragszeitraum ist der Zeitraum, für den der Kreis Olpe laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII erbringt. Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag für jeden vollen Kalendermonat erhoben. Beginnt oder endet die Kindertagespflege im Laufe eines Kalendermonats, wird für jeden Tag, in den die Tagespflege fällt, ein Dreißigstel des Monatsbeitrages als Kostenbeitrag erhoben.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 2**

### **Höhe der Kostenbeiträge**

(1) Die Kostenbeiträge werden pauschaliert und gestaffelt in Anlehnung an die Elternbeitragsstaffel (§ 4 der Beitragssatzung des Kreises Olpe über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen vom 10.03.2008) erhoben. Dabei wird neben dem Jahreseinkommen der Eltern oder des Elternteils die jeweilige wöchentliche Betreuungszeit (bis 25 Stunden, über 25 bis 35 Stunden, über 35 bis 50 Stunden) berücksichtigt. Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der anliegenden Kostenbeitragsstaffel.

(2) Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung und erhält zusätzlich Kindertagespflege, so wird sowohl für den Besuch der Tageseinrichtung als auch für die Förderung in Kindertagespflege ein Kostenbeitrag erhoben; dabei wird der Kostenbeitrag für die Kindertagespflege halbiert.

(3) Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig ausschließlich in Kindertagespflege gefördert, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind; dies gilt auch, soweit nach § 1 Abs. 2 Beitragsfreiheit besteht. Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach dem Kind, für welches nach der Betreuungszeit der höchste Kostenbeitrag zu zahlen ist.

(4) Sofern ein Kind eine Kindertageseinrichtung besucht und ein Geschwisterkind eine Förderung in Kindertagespflege erhält, so wird für das Kind, welches Tagespflege erhält, kein Kostenbeitrag erhoben.

(5) Sofern und solange den Eltern oder dem Elternteil Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes für mehr als 3 Kinder (mindestens 3,5 Kinderfreibeträge) zustehen, wird für die Kindertagespflege kein Kostenbeitrag erhoben.“

### **§ 3**

#### **Erlass von Kostenbeiträgen**

Auf Antrag sollen die Kostenbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

### **§ 4**

#### **Bagatellgrenze**

Kostenbeiträge, die für einen zusammenhängenden Zeitraum der Kindertagespflege 10,00 € pro Kind nicht übersteigen, werden nicht erhoben.

### **§ 5**

#### **Mitwirkungspflicht der Eltern**

Zu Beginn der Inanspruchnahme der Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII und auf Verlangen danach haben die Eltern dem Kreis Olpe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Kostenbeitragsstaffel ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der Kostenbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu zahlen.

### **§ 6**

#### **Einkommen**

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Kostenbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist hinzuzurechnen, soweit es den Betrag von 300,00 € monatlich über-

steigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, ist dem nach den Sätzen 1 bis 4 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten Einkommen abzuziehen.

## **§ 7**

### **Berechnungszeitraum**

(1) Maßgebend ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das dem Beginn der Kindertagespflege vorangeht. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des letzten Monatseinkommens vor dem Beginn der Kindertagespflege zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache dieses Einkommens zugrunde gelegt, so sind auch weitere, z.B. einmalig gezahlte Einkünfte hinzuzurechnen, die im kommenden Zwölf-Monats-Zeitraum anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende geschätzte Jahreseinkommen abzustellen.

(2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind dem Kreis Olpe von den Eltern jeweils unverzüglich anzugeben. Der Kostenbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach dem Eintritt der Änderung nach Maßgabe des Abs. 1 neu festzusetzen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Beitragssatzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung des Kreises Olpe über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Tagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII vom 11.12.2006 außer Kraft.

## Anlage zu § 2

### Kostenbeitragsstaffel (Monatsbeiträge)

#### Kostenbeitrag der Eltern zur Finanzierung der Kindertagespflege

Betreuungsstunden pro Woche	Jahreseinkommen der Eltern	nachrichtlich: Elternbeitrag Kindertageseinrichtung	Kostenbeitrag wenn ausschließlich Tagespflege	Kostenbeitrag wenn Tagespflege zusätzlich zur Kindertageseinrichtung
<b>über 35 bis 50</b>				
	bis 20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	bis 25.000,00 €	36,00 €	36,00 €	18,00 €
	bis 37.000,00 €	71,00 €	71,00 €	35,50 €
	bis 49.000,00 €	116,00 €	116,00 €	58,00 €
	bis 61.000,00 €	178,00 €	178,00 €	89,00 €
	bis 73.000,00 €	236,00 €	236,00 €	118,00 €
	über 73.000,00 €	294,00 €	294,00 €	147,00 €
<b>über 25 bis 35</b>				
	bis 20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	bis 25.000,00 €	27,00 €	27,00 €	13,50 €
	bis 37.000,00 €	50,00 €	50,00 €	25,00 €
	bis 49.000,00 €	82,00 €	82,00 €	41,00 €
	bis 61.000,00 €	128,00 €	128,00 €	64,00 €
	bis 73.000,00 €	168,00 €	168,00 €	84,00 €
	über 73.000,00 €	207,00 €	207,00 €	103,50 €
<b>bis 25</b>				
	bis 20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	bis 25.000,00 €	24,00 €	24,00 €	12,00 €
	bis 37.000,00 €	45,00 €	45,00 €	22,50 €
	bis 49.000,00 €	74,00 €	74,00 €	37,00 €
	bis 61.000,00 €	116,00 €	116,00 €	58,00 €
	bis 73.000,00 €	152,00 €	152,00 €	76,00 €
	über 73.000,00 €	188,00 €	188,00 €	94,00 €